

Stalins Arbeit „ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR“ und einige Fragen des Volkseigentums

Von Gerhard Dornberger, Institut für Zivilrecht der Universität Leipzig

Wie jede wissenschaftliche Arbeit J. W. Stalins, so stellt auch die Arbeit „ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR“ eine unschätzbare Bereicherung der Theorie des Marxismus-Leninismus dar. Aber nicht allein für die allgemeinen Grundlagen des Marxismus-Leninismus werden neue Erkenntnisse aus dieser Arbeit gewonnen, jeder einzelne Zweig der Gesellschaftswissenschaften muß bei seiner wissenschaftlichen Arbeit diese neue Arbeit Stalins berücksichtigen — auch die Rechtswissenschaft. Und es steht wohl außer Zweifel, daß gerade für das Zivilrecht und die Zivilrechtswissenschaft auf Grund der neuen Arbeit wichtige neue Erkenntnisse gewonnen werden, alte Thesen kritisch überprüft und zum Teil über Bord geworfen werden müssen. Stalin behandelt in seiner Arbeit hauptsächlich Probleme der politischen Ökonomie. Zwischen der politischen Ökonomie und der Zivilrechtswissenschaft besteht aber eine enge Verbindung; die eine Wissenschaft kann ohne die andere im Grunde genommen keine fruchtbare Arbeit leisten. Stalin definiert den Gegenstand der politischen Ökonomie wie folgt:

„Gegenstand der politischen Ökonomie sind die Produktionsverhältnisse . . . Hierzu gehören: a) die Formen des Eigentums an den Produktionsmitteln; b) die sich daraus ergebende Stellung der verschiedenen sozialen Gruppen in der Produktion und ihre wechselseitigen Beziehungen . . . ; c) die völlig davon abhängenden Formen der Verteilung der Produkte.“¹⁾

Betrachten wir demgegenüber den Gegenstand des Zivilrechts, dann ist der enge Zusammenhang, der zwischen beiden Wissenschaften besteht, sofort erkennbar. Die Diskussion über den Gegenstand des Zivilrechts ist zwar noch nicht abgeschlossen, doch zeigen die letzten Ergebnisse des Instituts für Zivilrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin schon den richtigen Weg. Die Mitarbeiter dieses Instituts formulieren den Gegenstand des Zivilrechts folgendermaßen:

„Gegenstand des Zivilrechts der Deutschen Demokratischen Republik sind die Vermögensverhältnisse, d. h. insbesondere die Eigentumsverhältnisse sowie die ihnen entsprechenden Verhältnisse der Warenzirkulation und der staatlichen Verteilung der Produktionsmittel, sofern letztere sich der Form nach als Ware-Geld-Beziehung darstellen.“²⁾

Während also die politische Ökonomie die Produktionsverhältnisse, die „realen“ gesellschaftlichen Verhältnisse, untersucht, befaßt sich die Zivilrechtswissenschaft mit einem wichtigen Hebel unseres Staates bei der Regelung dieser Produktionsverhältnisse, mit der rechtlichen Regelung der Mehrzahl dieser Produktionsverhältnisse.

Was bezweckt dieser Hinweis auf den Gegenstand der politischen Ökonomie und des Zivilrechts?

1. Jeder Jurist, der sich heute mit zivilrechtlichen Fragen befaßt, sollte sich darüber klar sein, daß er dies nur dann mit vollem Erfolg tun kann, wenn er auch gründlich die Gesetze der politischen Ökonomie studiert. Der Vorsitzende einer Schiedskommission des Staatlichen Vertragengerichts beispielsweise wäre ohne ein Studium der Gesetze der politischen Ökonomie einfach nicht in der Lage, seine Aufgabe zu lösen. Andererseits müssen sich natürlich auch die Wirtschaftler, die Polit-Ökonomen, mit dem Zivilrecht befassen. Tun sie das nicht, dann erkennen sie nicht die Machtmittel, die Hebel, die ihnen unser Staat zur Verfügung stellt, oder nutzen sie nur halb und hemmen dadurch das Tempo unserer Entwicklung.

Es läßt sich doch wohl nicht leugnen, daß in bestimmten Wirtschaftskreisen diese bedeutende Rolle des Zivilrechts noch immer nicht erkannt wurde. In diesem Zusammenhang verdient auch die unverständliche Tatsache, daß gerade für die Studenten der Rechtswissenschaft das Berufspraktikum in volkseigenen Betrieben abgeschafft worden ist, Erwähnung.

2. Zum anderen ist auf den engen Zusammenhang zwischen beiden Wissenschaften deshalb hinzuweisen, um gerade die Bedeutung der neuen Stalinschen Arbeit für¹²

das Zivilrecht und die Zivilrechtswissenschaft hervorzuheben. In der Zivilrechtswissenschaft sind in der vergangenen Zeit eine Reihe von Thesen aufgestellt worden, die heute nicht mehr als richtig angesehen werden können, weil sie z. B. auf dem „umgewandelten Wertgesetz“ beruhen.

Dieser Artikel hat die Aufgabe, ausgehend von den Erkenntnissen Stalins einige Probleme des Volkseigentums zu untersuchen und unsere bisherige Stellungnahme dazu kritisch zu überprüfen. Die im Ergebnis der Untersuchungen aufgestellten Thesen sollen dabei als Grundlage für eine Diskussion über die Bedeutung der Arbeit Stalins für unsere wissenschaftliche Arbeit dienen.

I

Große Bedeutung für die Zivilrechtswissenschaft — wie überhaupt für alle Zweige der Wissenschaft und für die Politik — hat die Feststellung Stalins, daß die ökonomischen Gesetze objektive Gesetze sind. Stalin definiert den Charakter der ökonomischen Gesetze folgendermaßen:

„Die Gesetze der ökonomischen Entwicklung sind . . . objektive Gesetze, die die unabhängig vom Willen der Menschen sich vollziehenden Prozesse der ökonomischen Entwicklung widerspiegeln. Die Menschen können diese Gesetze entdecken, sie erkennen und, auf sie gestützt, sie im Interesse der Gesellschaft ausnutzen, den zerstörenden Wirkungen solcher Gesetze eine andere Richtung geben, ihren Wirkungsbereich einschränken, anderen Gefäß, die zum Durchbruch drängen, freie Bahn verschaffen, aber sie können sie nicht umstoßen oder neue ökonomische Gesetze schaffen.“³⁾

Der objektive Charakter der ökonomischen Gesetze wurde von uns meist außer acht gelassen, wobei eine der hauptsächlichsten Fehlerquellen in der falschen Einschätzung der Funktionen des sozialistischen bzw. demokratischen Staates bei der Schaffung des gesellschaftlichen Eigentums zu suchen war. Auf diese Fehlerquelle hat Stalin auch in seiner Arbeit hingewiesen. Unser Fehler zeigte sich besonders bei der Erforschung des Charakters des Volkseigentums. Wenn das Wesen, der Charakter des Volkseigentums untersucht wird, müssen wir notwendig vom Gesetz der unbedingten Übereinstimmung des Charakters der Produktionsverhältnisse mit den Produktivkräften ausgehen. Dieses Gesetz wurde zwar auch meist mit dem Hinweis darauf berücksichtigt, daß das Volkseigentum gesellschaftliches Eigentum sei und hier eine der gesellschaftlichen Produktion entsprechende Aneignungs-(Eigentums-)Form geschaffen wurde.

Was wurde aber nicht genügend berücksichtigt?

1. Einmal wurde nicht entscheidend berücksichtigt und nicht immer als wichtigster Ausgangspunkt gewählt, daß dieses Gesetz von der unbedingten Übereinstimmung der Produktionsverhältnisse mit den Produktivkräften sich nicht automatisch, spontan durchsetzt, sondern daß von den überlebten Klassenkräften schwerer Widerstand gegenüber der Durchsetzung dieses Gesetzes geleistet wird. Die bisherigen Klassenkräfte — die kapitalistischen Eigentümer — waren nicht daran interessiert, daß dieses Gesetz zur vollen Geltung kam, weil das die Beseitigung ihres kapitalistischen Eigentums bedeutete. Stalin sagt daher:

„Folglich ist eine Kraft, eine gesellschaftliche Kraft notwendig, die fähig ist, diesen Widerstand zu überwinden.“⁴⁾

Diese gesellschaftliche Kraft, die dem Gesetz zum Durchbruch verhalf, war in der heutigen Deutschen Demokratischen Republik die Arbeiterklasse im Bündnis mit den werktätigen Bauern, die nach der Befreiung Deutschlands durch die Sowjetarmee ihre Kräfte frei entfalten konnte, um dann im Jahre 1946 die Betriebe der Imperialisten und Kriegsverbrecher in Volkseigentum zu überführen. Mit dieser Enteignung wurden in einem Teil unserer Wirtschaft — und zwar dem wichtigsten Teil — die Produktionsverhältnisse dem gesellschaftlichen Charakter der Produktivkräfte angepaßt. Es kann daher festgestellt werden, daß heute in der

1) Stalin, *ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR*, Dietz Verlag, Berlin 1952, S. 74.

2) NJ 1952 S. 550.

3) a. a. O. S. 5/6.

4) a. a. O. S. 8.